

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 20.

Dienstag, 26. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger (bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg.), durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpolster 43 zum dreizehnten Korpuszettel 18 Pfg. (Verkaufspreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Festmahl zu Kaisers Geburtstag betr.

Dem Ernste der Zeit entsprechend wie dem ausdrücklichen Wunsche Sr. Majestät des Kaisers gemäß findet dieses Jahr am 27. Januar 1915

kein Festmahl

statt.

Vielfach an uns ergangener Anregung folgend werden wir jedoch denjenigen Herren, die sich bisher an dem Festmahle zu beteiligen pflegten, durch Zusendung eines Boten Gelegenheit geben, den ersparten Geldbetrag durch uns als Sonderpende je zur Hälfte dem Roten Kreuz und dem Familienunterstützungsfonds zuzuführen.

Riesa, den 26. Januar 1915.

Seldner, Oberjustizrat.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Nachstehend wird im Anschlusse an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1915 (Nr. 5 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung, beide vom 8. Januar 1915)

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 26 —, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 6 — und
2. der Wortlaut der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 27 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 23. Januar 1915. 326 III L

Ministerium des Innern. 345

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

- Im § 1 werden unter Nr. 1 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
- Im § 1 werden unter Nr. 2 hinter dem Worte „Weizen“ die Worte „sowie Hafer“ eingefügt.
- Im § 1 werden unter Nr. 3 hinter dem Worte „Weizenmehl“ die Worte „sowie Hafermehl“ eingefügt.
- Dem § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
- Dem § 2 wird als Abs. 2 hinzugefügt:
„Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerhacken von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.“
- Im § 4 werden hinter dem Worte „Roggen“ die Worte „und Hafer“ eingefügt.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, wie er sich aus den Aenderungen dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift:

„Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot“ mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetrens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

- Es darf nicht verfüttert werden:
- mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerhackt;
 - mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
 - Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brodbereitung geeignet ist;
 - Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;

5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerhacken von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftstätigkeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeige von Befehrwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
 - wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
 - wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 - wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetrens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.